

BO Nr. A 4319 – 03.08.1990
PfReg. F 1.1g 16

**Richtlinien für die finanzielle Förderung
von Maßnahmen zur Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter
und von religiösen Bildungsmaßnahmen der kirchlichen Erwachsenenpastoral**

mit Änderungen vom 19.01.1994, vom 21.10.1999 und vom 29.09.2004

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe der Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Bildungsmaßnahmen der kirchlichen Erwachsenenpastoral sowie für Maßnahmen zur Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

II. Geltungsbereich

Gefördert werden Veranstaltungsträger wie Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Pfarrverbände, ausländische Missionen, Dekanate und Dekanatsverbände, Verbände, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften sowie Bildungshäuser für eigene Bildungsmaßnahmen, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und diese nicht im Rahmen der offenen und verbandsinternen Erwachsenenbildung bezuschusst werden.

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen

1. Maßnahmen zur Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter für ihren Dienst, z. B.
 - Spirituelle Bildung (Leiter von Bibel- und Glaubensgesprächskreisen; Mitarbeiter bei der Gemeindeerneuerung),
 - Gremien (Kirchengemeinderäte, Mitarbeiter in Ausschüssen),
 - Ehe und Familie (Leiter von Familienkreisen und Ehepaargruppen),
 - Liturgie (Lektoren, Kommunionhelfer, Leiter von Wortgottesdiensten),
 - Sakramentenkatechese (Leiter von Gruppen im Rahmen der Sakramentenvorbereitung),
 - Diakonie (Besuchsdienste, ehrenamtliche Mitarbeiter in der Caritas, Krankenseelsorge),
 - Altenseelsorge (Vorsitzende von Altenwerken),
 - Chorfreizeiten (Kirchenchöre).
2. Maßnahmen der innerkirchlichen Erwachsenenpastoral:
 - Exerzitien (ab 3 Tage),
 - Besinnungs- und Meditationstage,
 - religiöse Bildungsveranstaltungen und Bildungsfreizeiten, sofern es sich nicht um Maßnahmen der offenen Erwachsenenbildung handelt,
 - gemeindekatechetische Veranstaltungen.

IV. Förderungsgrundsätze

1. Je nach Veranstaltungsart muss diese für die jeweilige Zielgruppe offen zugänglich sein.
2. Dem Antrag auf Bezuschussung ist eine Kurzbeschreibung der Veranstaltung (Programm, Zielgruppe, Termin, Referenten / Leiter, Abrechnung mit Belegen) und eine Teilnehmerliste beizufügen.
3. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen.
4. Bei eintägigen Veranstaltungen sind mindestens 6 Arbeits- bzw. Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Bei Veranstaltungen mit einer Übernachtung sind mindestens 8 Einheiten und bei 2 Übernachtungen mindestens 12 Einheiten nachzuweisen. Bei mehr als 2 Übernachtungen sind je zusätzlicher Übernachtung mindestens 6 weitere Einheiten nachzuweisen (1 UE = 45 Minuten).
5. Zuschüsse werden für Teilnehmer aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
6. Für Maßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, wird nur ein Zuschuss bis zu der in diesen Richtlinien vorgesehenen Höhe gewährt.
7. Zuschüsse für Exerzitien werden auch an Teilnehmer gewährt, die an Veranstaltungen außerhalb der Diözese teilnehmen.

V. Höhe der Förderung

Bei Veranstaltungen mit wenigstens einer Übernachtung wird pro Person und Tag ein Zuschuss bis zu 10,- DM gewährt. Der Zuschuss für teilnehmende Kinder bleibt aus sozialen Gründen bei 15,- DM. Zuschüsse werden nur gewährt, sofern bei den einzelnen Veranstaltungen Kosten entstanden sind. Zuschüsse werden grundsätzlich pro Veranstaltung nur bis zu 5 Tagen gewährt.

VI. Zuschuss zur Vergütung für Kursleiter und Referenten

1. Voraussetzung für den unterrichtsbezogenen Zuschuss ist die Einhaltung der Vergütungsrichtlinien der Diözese (KABl. 1981, S. 17).
2. Als Zuschuss zur Vergütung für Kursleiter / -begleiter und Referenten werden pro Unterrichtseinheit 15,- DM gewährt, pro Tag höchstens 120,- DM. Diese Zuschüsse können für Veranstaltungen ab mindestens 2 Tagen gegeben werden, maximal können 5 Tage bezuschusst werden.
3. Ein Zuschuss zur Vergütung wird für höchstens 1 Kursleiter / Referenten gewährt.
4. Bei Veranstaltungen mit Familien wird für die Kinderbetreuung pro Person und Tag ein Zuschuss von 25,- DM zur Vergütung gewährt. Zuschüsse werden grundsätzlich pro Veranstaltung nur bis zu 5 Tagen gewährt. Es können höchstens drei Personen bezuschusst werden. (Bis zu 10 Kindern wird eine Kinderbetreuung bezuschusst, von 11-20 Kindern 2 Kinderbetreuungen und bei über 20 Kindern können 3 Kinderbetreuer bezuschusst werden.)

VII. Abrechnung und Verwendungsnachweis

Der Zuschussantrag ist unter Angabe der erforderlichen Unterlagen (IV, 2) und unter Beifügung der Verwendungsnachweise spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung durch die zuständige Stelle. Folgende Stellen sind zuständig:

- Für Maßnahmen zur Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter: Institut für Fort- und Weiterbildung, Postfach 9, 72101 Rottenburg.
- Für Maßnahmen der innerkirchlichen Erwachsenenpastoral: Bischöfliches Ordinariat, HA IVa, Postfach 9, 72101 Rottenburg.
- Für Maßnahmen der ausländischen Missionen (Erwachsenenpastoral und Maßnahmen zur Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter): Bischöfliches Ordinariat, Ausländerreferat, Postfach 9, 72101 Rottenburg.
- Mit Ausnahme folgender Nationalitätengruppen:
 - Für die Italienischen Katholischen Missionen: ASTEA-Italiener, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart.
 - Für die Kroatischen Katholischen Missionen: ASTEA-Kroaten, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart.

Bei den zuständigen Stellen sind auch Antragsvordrucke erhältlich.